

Firma
wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG
vertreten durch wpd repowering verwaltungs GmbH
vertreten durch Herrn Dr. Klaus Meier
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Bearbeitet von
Frau Gründel

Durchwahl
04261/983-2707

E-Mail
karen.gruendel@lk-row.de

Mein Zeichen
63/21159-19

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
09.09.2020

**Errichtung von 6 Errichtung von Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149
(164 m NH, Rotor 149 m, GH 238,6 m, je 4,5 MW)**

**Anträge §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Ziffer 1.6.2 Anh. 1 UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG**

Wilstedt, Außenbereich h 8, 9, Gemarkung Wilstedt, Flur 8, Flurstücke 7/2, 14/3, 39/4, 45/3, 94/3, 128/2, 129/1, Flur 9, Flurstücke 25/2, 30/2

Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- **von 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV).**

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 6 Windenergieanlagen des Typs Nordex N149
 - Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149 m, Gesamthöhe: 238,6 m
 - Leistung: je 4,5 MW, insgesamt also 27 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe über Grund	ETRS-89/UTM Koordinaten	
				Ostwert	Nordwert
1	Wilstedt, Fl. 9, Flst. 25/2, 30/2	10	238,6	32504766	5892817
2	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 7/2	11	238,6	32504986	5892475
3	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 14/3	11	238,6	32505205	5892138
4	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 39/4, 45/3	13	238,6	32505691	5892102
5	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 94/3	12	238,6	32505428	5891783

6	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 128/2, 129/1	13	238,6	32505802	5891620
---	-------------------------------------	----	-------	----------	---------

- Maximale Schallleistungspegel:
 - tagsüber: 107,8 dB(A)
 - nachts:
 - WEA 01, WEA 02 und WEA 03: 107,2 dB(A) im Betriebsmodus 1
 - WEA 04: 105,8 dB(A) im Betriebsmodus 4
 - WEA 05 und WEA 06: 107,8 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Modus 0	89,8	96,0	99,3	101,9	102,7	100,4	88,6	65,3
Modus 1	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
Modus 4	87,5	93,7	97,4	100,0	100,7	98,2	90,6	82,6

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern.
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im dritten Quartal 2021 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 BImSchG auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

Auf Ihren Antrag vom 09.07.2020 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 S. Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung an.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSÜBERSICHT

Vgl. Anhang V (letzte Seite)

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlage erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig ist.

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von
1.220.917,87 €

(in Worten: eine Million zweihundertzwanzigtausend neunhundertundsiebzehn Euro)
fest. Die Bemessungsgrundlagen sind der Anlage III zu entnehmen.

Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.000480 zu überweisen. Von der Gesamtsumme stehen 427.719,71 € (35 %) dem Landkreis Osterholz und 81.427,02 € (6,7 %) den Landkreis Verden zu.

Hinweis: Abweichend vom Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden für die Gehölzbestände im „Buchholzer und Wilstedter Moor“ mehr erheblich beeinträchtigte Fläche für diesen Landschaftsraum angesetzt. Begründung: die eingereichte Sichtbarkeitsanalyse setzt als Parameter für Wälder eine mittlere zu berücksichtigende Höhe von 25 Meter fest. Die Moorwälder im „Buchholzer und Wilstedter Moor“ bestehen laut Luftbildanalyse aber weit überwiegend aus Birkenaufwuchs. Moorbirken auf so ungünstigen Standortbedingungen dürften eine Höhe von 25 m kaum erreichen, eher ist mit einer Endhöhe von 18-20 m zu rechnen; die sichtverschatteten Teilflächen werden damit geringer. Die geschätzten zusätzlichen beeinträchtigten Fläche für diesen Landschaftsraum von 5 Hektar wurden der Einfachheit halber der mittleren WEA Nr. 03 zugeschlagen.

2. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von

984.000,00 €

(6 Anlagen x 164 m Nabenhöhe x 1.000,00 € gemäß Windenergieerlass
Niedersachsen)

im Original vorzulegen ist.

3. Die Genehmigung wird mit der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

4. Die Genehmigung wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der statischen bautechnischen Nachweise begonnen werden darf. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Die gemäß § 66 NBauO beantragte Abweichung (Vorlage und Genehmigung statischer bautechnischer Nachweise erst vor Baubeginn) wird insoweit zugelassen. Es wird empfohlen, die Nachweise rechtzeitig vorzulegen; der Umstand, dass diese Abweichung genehmigt wird, führt nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) ausdrücklich die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Baulasterklärungen bestätigt hat und die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis erfolgt ist. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Auf Wunsch kann diese Freigabe auch für einzelne Anlagen und der zu dieser Anlage gehörenden Nebenanlagen (z.B. Zuwegung) erteilt werden, wenn die o.a. Voraussetzungen für die Anlagen vorliegen.

Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

Begründung: Für die derzeit vorliegenden Anträge sind uns teilweise sehr kurzfristig eine sehr erhebliche Anzahl von Baulasten vorgelegt worden, deren Eintragung bis zum 10.09.2020 (Stichtag der Bundesnetzagentur für die Ausschreibung) nicht möglich ist. Um die Ausschreibung nicht zu gefährden, wurde antragsgemäß die o.a. Regelung aufgenommen.

B. Allgemeine Auflagen

6. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigegeführten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteile der Genehmigung.
7. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
8. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

9. Das Schallschutzgutachten UL-GER-AP20-1323034-01 vom 14. Februar 2020 und das Schattenwurfgutachten UL-GER-WP20-13232034-02 vom 10. Februar 2020 sind Bestandteile dieser Genehmigung.

10. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)

Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Aufpunkten dann als unwesentlich, wenn der Hindergrundwindgeräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel. **Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach §29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.**

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

11. Der Schalleistungspegel von 107,8 dB(A) darf tagsüber bei allen beantragten WEA und nachts bei den WEA 5-6 nicht überschritten werden. Die WEA 1-3 dürfen den Schalleistungspegel von 107,2 dB(A) im Betriebsmodus 1 nachts nicht überschreiten. Die WEA 4 darf den Schalleistungspegel von 105,8 dB(A) im Betriebsmodus 4 nachts nicht überschreiten.

Der Schalleistungspegel je eines Anlagentyps des Windparks ist gemäß der Technischen Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, der Schallemissionswerte und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Rev. 18, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen. Bei mehreren Windkonvertern vom gleichen Typ reicht in der Regel die Messung von einem Konverter aus. Zur Beurteilung des Vorhandenseins von herausragenden Einzelfrequenzen sind Schmalbandanalysen anzufertigen. Die Bestimmung der Schalleistungspegel und der Frequenzanalysen ist von einem Sachverständigen durchführen zu lassen.

Die Messungen der Schalleistungspegel nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) sind von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind mir danach unverzüglich vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/Betreibers. Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

12. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung:

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Modus 0	89,8	96,0	99,3	101,9	102,7	100,4	88,6	65,3
Modus 1	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
Modus 4	87,5	93,7	97,4	100,0	100,7	98,2	90,6	82,6

13. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, sind Bestandteile der Genehmigung.
14. Bei „Windparks“ sind sachgerecht ausgewählte WKA ggf. für eine Abnahmemessung vorzusehen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige WKA an der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat.
15. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
16. Die Anlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. In der Genehmigung müssen in diesem Fall Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter festgelegt werden, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.
17. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende Schattenwurfimmissionen nicht überschritten werden:
8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.
Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
 - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume
- nach NBauO genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

18. Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Worst case) auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.
19. Die WEA sind entsprechend des Schattenwurfgutachtens mit Abschaltmodulen auszurüsten. Die Wirksamkeit dieser Module ist durch einen unabhängigen Sachverständigen spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
20. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgerade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen. Empfohlen wird die Farbe RAL 840 HR.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

21. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar vom 10. Juli bis zum 30. September jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als

Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anluft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten uber 7,9 m/sec) mussen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(Hinweis/ Begrundung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhauffledermaus betroffen sind, und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturraumlichen Gegebenheit (relative Kustennahe) eine nicht unerhebliche Aktivitat auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass hohere Schwellenwerte festgesetzt.)

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmaige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlasslich moglich sind (dauerhafte Funktionalitat). Zusatzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berucksichtigen. Fur diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes durfen die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijahrigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhangig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivitat in den Zeitraumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens.* (Schriftenreihe Institut fur Umweltplanung, Leibniz Universitat Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhohe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:

<http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>.

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivitat im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulassig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermause ermoglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitatswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -hohe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhohe, Lange der Rotorblatter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Totungsrisiko betrieben werden konnen, konnen die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Fur diesen Fall wird eine entsprechende anderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen anderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschliesenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

22. Drei Tage lang ab Beginn von bodenwendenden Bearbeitungen und bei Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100m um den Mastfuß sind vom 10. März bis mind. 31. Juli jedes Jahres die Windenergieanlagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.2). Kollisionsgefährdete Zielarten dieser Maßnahme sind Mäusebussard, Turmfalke, Rohrweihe, Rotmilan und weitere Greifvögel (hier optimiert auf den Mäusebussard). Ob die Kommunikation zwischen Flächenbewirtschaftern und Vorhabenträger funktioniert und damit eine Maßnahmenwirksamkeit gegeben ist, ist mindestens 2 Jahre lang zu überwachen; ein Bericht über die temporären Betriebszeitenbeschränkungen (Daten der Abschaltung, betroffene Flurstücke, Tätigkeit) ist mit Ende des ersten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme erstmalig vorzulegen.
23. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden, s. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen LBP-V2). Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen >20cm eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
24. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen, s. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen LBP-V2). Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.
25. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren) beeinträchtigt werden (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen LBP-V1).
26. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kranaufstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
27. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist die Mastfußumgebung und die Kranstellflächen für Mäusebussard, Rotmilan und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottet werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden.
28. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage - ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV - dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten.
29. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuerung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Das Feuer „W, rot“ ist nach unten hin abgeschirmt zu betreiben. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die

Leuchtstärke der Nachtbefeuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebsnahme der Nachtbefeuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 6.8).

30. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
31. Zusätzlich ist eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen, um das unmittelbar benachbarte Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer/ Wilstedter Moor“ nicht mehr als unbedingt nötig zu beeinträchtigen.
32. Die Flurstücke 47/2 sowie 101/50 der Flur 10 Gemarkung Tarmstedt in einer Gesamtgröße von ca. 6,15 Hektar sind extensiv als maximal zweischürige Mähwiese oder als Mähweide (Dauergrünland) zu nutzen, wie in der abschließenden Ergänzung zum Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24. August 2020 und auf den zugehörigen Karten dargestellt (Maßnahmenblätter A1 und A2 „Vögel des Offenlandes“). Als Erstinstandsetzung ist zuvor das Flurstück 47/2 einzusäen wie in der o.g. Ergänzung beschrieben (Maßnahmenblatt A1).
33. Ggf. vorhandene Dränagen sind unbrauchbar zu machen oder bei Bedarf über einen neuen Sammler ohne Entwässerung der Ausgleichflächen abzufangen.
34. Eine kontinuierliche, jährliche Bewirtschaftung ist für die Maßnahmen A1 und A2 unbedingt erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Flächen kurzrasig in den Winter gehen, damit sie im Vor-Frühling hinreichend attraktive Strukturen für Kiebitze bieten.
35. Das Flurstück 241/60 der Flur 6 Gemarkung Wilstedt in einer Gesamtgröße von 23.940 Quadratmeter ist extensiv als maximal zweischürige Mähwiese (Dauergrünland) herzurichten und zu nutzen, wie in der abschließenden Ergänzung zum Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24. August 2020 beschrieben und auf der zugehörigen Karte dargestellt (Maßnahmenblatt B1 „Boden“). Dazu ist die Ackerfläche zunächst 2 Jahre fachgerecht auszuhagern.
36. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Feldlerche sind auf demselben Flurstück zusätzlich zwei Blühstreifen mit einer Gesamtgröße von insg. mindestens 5.000 Quadratmeter anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten, wie in der abschließenden Ergänzung zum Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24. August 2020 auf S. 6-7 sowie im Maßnahmenblatt B1 beschrieben und auf der zugehörigen Karte (Stand 10.06.2020) dargestellt.
 - a) Die Ansaat hat im Frühjahr bis spätestens 15. Mai mit einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg/ha (plus Füllstoff) zu erfolgen.
 - b) Die Ansaat ist alle 5 Jahre bodenwendend zu erneuern.
 - c) Die Zusammenstellung der Blühmischung ist mit der Saatgutmischung „24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen“ mit 70% Wildpflanzen (Regiosaatgut) und 30% Kulturarten vorgegeben.
 - d) Die Verwendung der Mischung und von Regiosaatgut ist der Naturschutzbehörde mit dem Lieferschein nachzuweisen.
 - e) Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.
 - f) Eine Nutzung ist nicht erlaubt. Ein Befahren der Fläche ist nur zur Pflege des Blühstreifens zulässig.

- g) Ein jährlicher, rotierender Pflegeschnitt ab dem zweiten Jahr auf 30 % bis max. 50 % der Blühfläche/des Blühstreifens ist Pflicht (häckseln oder schlegeln in ca. 15-20 cm Höhe über dem Boden), bevorzugt abschnittsweise.
- h) Der Pflegeschnitt ist nur zwischen dem 1. September und dem 1. April zulässig.
- i) Sofern die Entwicklung der Vegetation nicht den laut landschaftspflegerischem Begleitplan gewollten Verlauf nimmt, können auch eine abweichende Umtriebszeit oder Pflegemaßnahmen (z.B. Schröpschnitt unerwünschter Problemarten) angeordnet oder bei der Naturschutzbehörde beantragt werden.
37. Änderungen der in den Maßnahmenblättern genannten Bewirtschaftungsbedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).
38. Auf Flurstück 46/4 der Flur 6 Gemarkung Wilstedt werden zum Ausgleich i.S. §15 BNatSchG 360 Werteinheiten oder 360 m² von einer nach §16 BNatSchG anerkannten, im Vorfeld durchgeführten Maßnahme genutzt, wie in der abschließenden Ergänzung zum Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24. August 2020 auf S. 5-6 erläutert (Maßnahmenblatt BT1 „Biotoptypen“) und auf der Textkarte in Tab. 18 des LBP (Stand 04. Sept. 2019) dargestellt.
39. Mit der Durchführung der Maßnahmen für Brutvögel (A1, A2, Blühstreifen auf B1) muss bei Inbetriebnahme begonnen werden. Die Erstinstandsetzung (Ansaat) für die Maßnahmen A1 und B1 (Blühstreifen) muss daher so rechtzeitig vorher vorgenommen werden, dass die Pflanzenbestände ihre Funktion erfüllen können. Ist mit einer Inbetriebnahme im Frühling oder Sommer zu rechnen, ist die Ansaat bereits im davor liegenden Wirtschaftsjahr vorzunehmen.
40. Alle übrigen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode (März - Oktober) erstmalig anzulegen bzw. zu beginnen.
41. Ein Bericht über die Unterhaltungsmaßnahmen (Dauerpflege) der Maßnahmen auf den Flurstücken 47/2 Flur 10, 101/50 Flur 10 Gemarkung Tarmstedt sowie 241/60 der Flur 6 Gemarkung Wilstedt ist mir jährlich unaufgefordert zum Ende des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsjahres im Oktober vorzulegen. Inhalt: Datum und Art der jeweiligen Tätigkeiten.

Nebenbestimmungen zum wasserrechtlichen Teil des Antrags

42. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind vor Baubeginn Maßnahmen zum Amphibienschutz zu treffen, wie sie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 04. Sept. 2019) als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme WRG-V2 beschrieben sind. Die Art der Maßnahmen ist dabei vom Bauzeitpunkt abhängig, die entsprechenden Varianten sind im Grobkonzept beschrieben. Die Maßnahmen sind von der biologischen Baubegleitung anzuordnen und zu überwachen. Sollten dennoch Amphibien innerhalb des Baufeldes angetroffen werden, insb. bei der Verfüllung des Wilstedter Schiffgrabens, sind Exemplare oder ihre Entwicklungsformen (Laich, Kaulquappen) fachgerecht in unbeeinträchtigte, wasserführende Gräben oder Stillgewässer außerhalb des Baugeschehens umzusetzen.
43. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen LBP-V1 „Optimierter Baustellenbetrieb“ sind bzgl. Grabenverfüllung und Enteisung zu beachten.
44. Wertvolle Pflanzenbestände sind vor Verfüllung des Wilstedter Schiffgrabens durch die biologische Baubegleitung zu bergen und an geeigneter Stelle wieder fachgerecht auszubringen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen WRG-V1 „Umsetzen von Sumpfdotterblume und Mädesüß“).
45. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch die Teilverfüllung des Wilstedter Schiffgrabens sowie durch Grabenverrohrungen entstehen, ist statt eines Sohlabsturzbauwerkes eine naturnahe Sohlgleite herzustellen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme WRG-V3). Es darf nur gewässerneutrales Material naturraumtypischer Herkunft und Form verwendet werden.

46. Der verfüllte Abschnitt des Wilstedter Schiffgrabens (3.860m²) sowie die Böschungen des neuen Grabenverlaufs (2.184m²) sind mit standortgerechtem Regiosaatgut einzusähen, wie in der abschließenden Ergänzung zum Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24. August 2020 beschrieben (Maßnahmenblatt BT2 „Biotoptypen“) und auf der zugehörigen Karte (Stand 06.06.2019) dargestellt.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

47. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl der Errichtung der Anlage als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
48. Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Bereichen darf nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen gearbeitet werden. Baggermatten sind vorzuhalten.
49. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBodSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz).
50. Nach dem Rückbau der Anlagen bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.
51. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen oder der Zuwegungen sowie Kranstellflächen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Das Mineralgemisch für die Schottertragschichten für Zuwegung, Kranstellfläche und Montageflächen muss daher mindestens den Zuordnungswerten Z1.1 der LAGA M20 entsprechen.
52. Sowohl gem. NIBIS Kartenserver als auch den vorliegenden Schichtenverzeichnissen liegt der Grundwasserstand relativ nahe unter der Geländeoberkante. Es handelt sich daher um hydrogeologisch ungünstige Standortbedingungen. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden.
53. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
54. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.
55. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
56. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
57. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

Wassergefährdende Stoffe:

58. Die Windenergieanlagen sind gem. den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung des WHG, der AwSV und den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
59. Bei der Herstellung der WEA sind ausschließlich nicht auswaschbare oder auslaugbare Baumaterialien zu verwenden. Auf einen flächensparenden und bodenschonenden Bau der WEA ist zu achten.
60. Von Gewässern II. Ordnung haben die Windkraftanlagen (einschließlich Fundamente) einen Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. Ordnung einzuhalten.
61. Laut Antragsunterlagen werden in den Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe verwendet. Laut Kapitel 3.5 werden pro WKA wassergefährdende Stoffe von ca. 1168 l bzw. kg WGK 1 und 70 l bzw. WGK 2 gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um oberirdische Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 (1) AwSV. Die Bestimmungen des § 34 (2) und ggf. (3) AwSV sind anzuwenden.
62. Es ist gem. § 44 (4) AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
63. Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel etc. sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen.
64. Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die WEA außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.
65. Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
66. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen, ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern.
67. Treten bei Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Bodenverunreinigung bzw. Grundwassergefährdung, sind unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Löschwasser.
68. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüll-flächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen:
 - a. Hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken,
 - b. Spezialschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.
69. Der Trafo ist wie beantragt mit max. 1.850 L Trennöl „MIDEL 7131“ (höchst. WGK 1) zu betreiben.
70. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.

71. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau / Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.

Überfahrtsverrohrungen (§36 WHG):

72. Bei der Herstellung der 11 dauerhaften und 4 temporären Verrohrungen sowie der Gewässerverlegung des „Wilstedtermoorer Schiffgraben“ ist die Wasserhaltung unschädlich für Wasserläufe und Anliegerflächen durchzuführen.
73. Während der Bauarbeiten, insbesondere bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass Erosionen verhindert werden. Es darf kein Bodenmaterial unnötig abgeschwemmt werden, so dass die Gewässer nicht durch unverhältnismäßig große Trübung und Schwebstofffrachten, die wiederum zu Anlandungen führen, beeinträchtigt wird. Die Bauleitung hat auf eine behutsame Vorgehensweise zu achten.
74. Für Schäden, im und am Gewässer, die bei der Herstellung der beantragten Maßnahmen entstehen, ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Er hat die Schäden unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen. Folgelasten sind vom Betreiber zu tragen.
75. Die Überfahrtsverrohrungen über den „Wilstedtermoorer Schiffgraben“ sind vor Einbau hydraulisch nachzuweisen. Hierbei ist der Rd.Erlass des MU „Ermittlung von Hochwasserabflussspenden für Fließgewässer“ vom 2.7.2003 zu beachten. Sofern die hydraulische Berechnung ergibt, dass der Durchlass zu klein ist, ist der Durchlass entsprechend zu vergrößern.
76. Die Verrohrungen sind standsicher herzustellen und gegen Absacken zu sichern. Die Rohrsohle muss 10 % des Rohrdurchmessers in die Grabensohle einbinden.
77. Die Stirnseiten der Verrohrungen sind gegen Absacken und Abrutschen zu sichern.
78. Bei den 3 temporären Verrohrungen von mehr als 40 m Länge sind Revisionsschächte so einzubauen, dass die längste Haltung maximal 30 m lang ist.
79. Die Unterhaltung der verrohrten Abschnitte obliegt dem Genehmigungsinhaber. Der ungehinderte Abfluss ist jederzeit sicherzustellen.
80. Bodenmaterial zur Verfüllung der Gräben muss den Zuordnungswerten Z-0 der LAGA M 20 entsprechen.
81. Die Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde, mitzuteilen.

Gewässerverlegung / Herstellung einer Sohlgleite (68 WHG):

82. Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Wie beantragt ist der vorhandene Teilabschnitt des Wistedtermoorer Schiffgraben vollständig und fachgerecht zu verfüllen.
83. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der genehmigten Maßnahme entstehen, ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Er hat die Schäden unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen. Folgelasten sind vom Genehmigungsinhaber zu tragen.
84. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist die Wasserhaltung unschädlich für den Wilstedtermoorer Schiffgraben und seine Anliegerflächen durchzuführen. Die gesamte Umgestaltungsmaßnahme ist derart auszuführen, dass diese keine negative Auswirkung auf den Wasserabfluss sowie auf den Bewuchs und die Bewirtschaftbarkeit der anliegenden Flächen hat. Ebenso dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für die Oberlieger entstehen.
85. Der Genehmigungsinhaber hat während der Baumaßnahme für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sorgen. Nach Fertigstellung ist der bauliche Zustand der Ufer, der Böschung und

der Anliegerflächen regelmäßig (im Abstand von 6 Monaten) zu kontrollieren und bei Bedarf zu unterhalten.

86. Die Bauausführung der Sohlgleite hat entsprechend den eingereichten Plan- und Antragsunterlagen, der o.g. Ergänzung (s.o. Anlage 12), gemäß dem DWA-Arbeitsblatt „Naturnahe Sohlengleiten - Januar 2009“ sowie nach dem Stand der Technik zu erfolgen.
87. Die Sohlgleite und deren Bestandteile (z.B. Böschungen, Nachbett etc.) muss konstruktiv so gestaltet werden und in die Lage sein, den ermittelten Bemessungsabfluss schadlos abzuführen.
88. Die Funktionalität der Niedrigwasserrinne unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den Laichaufstieg von Wandersalmoniden muss auch bei Q30 gewährleistet sein.
89. Für den Bau der Sohlgleite ist als Sohlsubstrat ein Sand-Kies-Stein-Gemisch entsprechend der ermittelten Grenzscherpspannung zu verwenden. Das Deckwerk (Schüttbauweise) muss entsprechend der hydraulischen Berechnung aus einer abgestuften Körnung bestehen, um zugleich eine raue Oberfläche (Energieumwandlung) bzw. eine innere Verzahnung zur Stabilisierung gegen die hydraulische Beanspruchung der Sohlgleite zu erzielen.
90. Zur Sohl- und Böschungsstabilisierung sind auch erweiterte Korngrößen bzw. Störsteine zu verwenden. Form und Abmessung der Querprofile müssen so ausgestaltet sein, dass für die gewählten Bemessungsabflüsse die vorhandenen Werte der Scherpspannung und der Fließgeschwindigkeit sowie der erforderlichen Wassertiefen die maximal bzw. minimal zulässigen Werte nicht über- bzw. unterschritten werden.
91. Die Sohle muss in ihrer gesamten Fläche rau gestaltet und zur Niedrigwasserrinne geneigt sein, um ein optimales Angebot an Wanderkorridoren bereit zu halten; sie darf keine isolierten Vertiefungen aufweisen, die sich bei zurückgehenden Abflüssen als Fischfallen auswirken können. Die Rauheitshöhe muss mindestens 15 cm betragen.
92. Als Sohlsubstrat darf nur gewässerneutrales frostsicheres Material naturraumtypischer regionaler Herkunft und in gewässertypischer Korngrößenmischung verwendet werden. Das Substrat muss möglichst frei von organischen Bestandteilen sein. Die Verwendung von organisch stark verunreinigten Kartoffelsteinen zum Einbau in die Gewässersohle ist nicht zulässig. Aus gewässerökologischen Gründen ist die Verwendung von anderen als den zuvor angegebenen Materialien, wie Weser- oder Leinekies, gebrochenem Material und anderen nicht standort-/naturraumtypischen Steinen und Kiesen (Schotter, Hochofenschlacke, Wasserbausteine u. ä.) nicht zulässig. Ein Herkunftsnachweis der Kiese und Steine sowie die Frostsicherheit ist der Genehmigungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen.
93. Es ist bei den Arbeiten darauf zu achten, dass die festgelegte Kronenhöhe des Sohlabsturzes auch für die Sohlgleite bestehen bleibt.
94. Notwendige und vorhandene Sicherungsmaßnahmen an Sohle und Böschungen auf der Übergangsstrecke von mind. 3,0-5,0 m im Oberwasser sind zu erhalten und ggf. konstruktiv herzustellen.
95. Da die Kolkbildung im Unterwasser mit nachfolgender Erosion die größte Gefahr für die Standsicherheit der Gleite darstellt, ist für die Sohlgleite eine Nachbettsicherung von mindestens 5 m Länge am Fuße des Rampenkörpers herzustellen. Die Nachbettsicherung ist ggf. soweit nach unterhalb auszubilden, bis ein möglichst ungestörtes, ausgeglichenes Geschwindigkeitsprofil vorliegt. Der neu herzustellende Kolk muss eine Mindesttiefe von 0,30 m aufweisen.
96. Zur Gewährleistung der Tragfähigkeit der Sohlgleite ist am Fußpunkt des Bauwerkes eine Sicherung mit großformatigen Steinen (Querriegel) vorzusehen. Diese dürfen nicht zu eng gesetzt werden, damit Zwischenräume für die im Sediment wandernden Organismen verbleiben. Daher sind die Steine in kleineren Verbänden und in unterschiedlicher Größe (als Störsteine) zu verlegen.
97. Die Uferböschungen des Nachbettes sind mindestens bis 2/3 der Böschungshöhe mit geeignetem Steinmaterial zu sichern.

98. Der Zufluss zur Niedrigwasserrinne muss zunächst über die gesamte Sohlbreite erfolgen.
99. Die Böschungsneigungen sind den natürlichen Verhältnissen anzupassen und zwischen 1:1 und 1:2 zu profilieren.
100. Im Hinblick auf eine dauerhafte und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Sohlgleite als Wanderweg für die Fischfauna obliegt die Unterhaltung und Wartung sowie die jährlich durchzuführende Überprüfung der Sohlgleite dem Genehmigungsinhaber.
101. Vor Abschluss der Bauarbeiten bzw. beim erstmaligen Fluten der Sohlgleite ist ein Probetrieb durchzuführen, bei dem die Einhaltung der geforderten Werte für den Höhenunterschied und die Wassertiefe überprüft wird. Ggf. sind noch mit dem vorhandenen Baugerät Nacharbeiten kurzfristig durchzuführen.
102. Die Fischereiberechtigten sind frühzeitig über das Vorhaben zu informieren.

F. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

103. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
104. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
105. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmессergebnisse
- die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
 - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),
- sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

106. Die Schlussabnahme wird angeordnet.

Spätestens 3 Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.
In der Zusammenfassung ist der jeweilige Aufgabendvzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.
- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Aufgabendvzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

107. Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Windenergieanlagen wie beantragt mit dem Eiserkennungssystem „IDD.Blade“ der Fa. Wölfel ausgerüstet werden.

108. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.

109. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.

110. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).

111. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der 6 Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

112. Die statischen Nachweise weisen i.d.R. eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage von 20 Jahren nach Inbetriebnahme aus. Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht genehmigte Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

113. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

G. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

114. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

H. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

115. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen

I. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

116. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095

Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Stadt-/Gemeindebrandmeister.

117. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes (Samtgemeinde - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

J. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

118. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
- und dem
- Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln
- unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-273-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

119. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

120. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

121. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

122. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an dem geplanten Standort erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

123. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

124. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

125. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

126. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (58/19)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10365)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

127. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

128. Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

129. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

L. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven

130. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

131. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.

132. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

133. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

134. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.

Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

135. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
 - Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A

der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
- Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

M. Nebenbestimmungen Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor

Antragsteil „Gewässerverrohrungen“:

136. Verrohrungen und Stirnwände sind ordnungsgemäß herzustellen und insbesondere gegen Abrutschen und Absacken zu sichern.
137. Ein übermäßiges Abschwemmen von Bodenmaterial während der Bauarbeiten ist zu verhindern. Der Graben ist nach Fertigstellung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu säubern. Insbesondere ist eingeschwemmter Sand und Boden aus der Grabensohle herauszunehmen.
138. Die Verrohrungen sind dauerhaft vom Antragsteller ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Durchlassrohre sind regelmäßig, insbesondere zu den Schauterminen, zu reinigen. Für einen ungehinderten Abfluss im Rohrdurchlass ist jederzeit Sorge zu tragen. Durch die Verrohrungen ggfs. Entstehende Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung hat der Antragsteller zu tragen. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass es sich bei der unter 3.10.1 der Antragsunterlagen genannten Unterhaltungspflicht des GLV nur um das Gewässer II. Ordnung selbst handelt. Für die das unter 3.10.2 genannte Gewässer III. Ordnung führt der GLV regelmäßige Schaukontrollen durch, die Unterhaltungspflicht selbst obliegt aber den Grundeigentümern bzw. Anliegern.

Antragsteil „Gewässerverlegung / Herstellung einer Sohlgleite“:

139. Der Antragsteller hat während der Bauarbeiten für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss des Antragsgegenstandes zu tragen. Insbesondere dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für die Oberlieger entstehen. Für die unverzügliche Beseitigung von Schäden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist der Antragsteller verantwortlich. Eventuelle Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung sind von diesem zu tragen.
140. Beim Aufstellen des unter 3.6.2 genannten Amphibienzaunes entlang des Schiffgrabens ist der Verband vor Ort zu beteiligen. Wir gehen davon aus, dass dieser nach Ende der Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Diesbezüglich entstehende Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung während der Bauzeit hat der Antragsteller zu tragen.
141. Die Bauausführung der Sohlgleite hat entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Ergänzungen zu erfolgen.
142. Für die Sohlgleite ist Material mit naturraumtypischer regionaler Herkunft zu verwenden.
143. Wie bereits vorab mit dem Antragsteller vereinbart, übernimmt der Verband die Unterhaltung für die wasser- und baurechtlich mangelfrei abgenommene Sohlgleite. Das Fluten der Sohlgleite sollte im Beisein der Genehmigungsbehörde und des Verbandes erfolgen, damit die geforderten Werte für den Höhenunterschied und die Wassertiefe überprüft werden.
144. Nach unseren Erfahrungen ist die geplante Sicherung der Mittelwasserrinne durch eine Fußfaschine mit einem Durchmesser von 30 cm auf beiden Seiten nicht ausreichend. Die Ufer am Wilstedtermoorer Schiffgraben sind z.T. äußerst instabil (Treibsandeffekt) und der Wasserabfluss kann nur durch eine aufwendigere Sicherung nachhaltig gesichert werden. Als Mindestanforderung

sind Böschungspfähle mit einer Mindestlänge von ca. 2 m und einem Maximalabstand von ca. 30 cm sowie 4 bis 5 Faschinen aus Laubholzreisig mit Boden überdeckt vorzusehen. Wir bitten um Vorabeteiligung des Verbandes bei der Bauausführung.

N. Nebenbestimmungen/Anmerkung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei

145. Im Zusammenhang mit der Einleitung von während der Bauwasserhaltung gefördertem Grundwasser in Oberflächengewässer wäre zu prüfen, ob das Grundwasser eine Eisenkonzentration aufweist, die sich schädlich auf dort lebende Fische auswirken könnte. Bei Gehalten von $Fe_{ges} < 2 \text{ mg/l}$ und $Fe(II) < 0,5 \text{ mg/l}$ bestehen keine Bedenken gegen eine Einleitung. Liegt dagegen der Eisengehalt gesamt über 2 mg/l und ist anhand der Analysenergebnisse erkennbar, dass es sich fast ausschließlich um $Fe(II)$ handelt, das nicht in Huminstoffen gebunden ist, ist durch eine entsprechende Aufbereitung sicherzustellen, dass die Überwachungswerte eingehalten werden.
146. Sofern im Zusammenhang mit den verschiedenen Maßnahmen zur Umgestaltung von Gewässern (Änderung, Verlegung, Verfüllung, Verrohrung) eine Gefährdung von Fischen erkennbar ist, soll vor dem Hintergrund des § 1 TierSchG jeweils vorab eine gezielte Bergung des Fischbestandes in den betroffenen Gewässerabschnitten durch einen Fischereisachverständigen (z. B. mittels Elektrofischerei) durchgeführt werden.

O. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landwirtsch./Bodenschutz:

147. Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5) sind Errichtung und Betrieb von Anlagen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind also auch stofflich und nichtstofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen, die auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden, als sonstige Gefahren zu vermeiden (siehe hierzu Beschluss von LABO und LAI 2001, https://www.labo-deutschland.de/documents/bimsch_19a.pdf).
148. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir folglich einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Moorböden weisen hohe Empfindlichkeiten gegenüber Strukturschäden infolge von Befahrung, Umlagerung, Einbringung von Bettungsmaterial oder Entwässerung auf. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Entsprechend den Daten des LBEG weisen die Böden im Plangebiet z. T. sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>). Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Bauwirtschaft:

149. Lössliche Gesteine liegen im Untergrund der Planungsfläche in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Formal ist das Grundstück in die Erdfallgefährdungskategorie 1 einzustufen (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher im Rahmen des Vorhabens verzichtet werden.
150. Am Standort liegen Torfe, Mudde, Schlicke mit großen Setzungsempfindlichkeiten u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz vor.
151. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.
152. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.
153. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

P. Nebenbestimmungen Straßenmeisterei Sandbostel

154. Die Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt über eine Gemeindestraße. Hier ist eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wilstedt und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) im Vorwege der Maßnahme zu schließen. Hierzu sind detaillierte Pläne für den Anschluss an die Kreisstraße (Ausbaubereich, Aufbau, Entwässerung während der Bauzeit, Schleppkurven, Kurvenradien und Rückbaubereiche nach Fertigstellung) in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Sandbostel einzureichen.
155. Aufgrund der Erfahrungen beim Bau der nördlich von der Kreisstraße gelegenen Windanlagen und der geringen Tragfähigkeit des Untergrundes der Kreisstraße, ist vor Baubeginn eine Zustandserfassung der Kreisstraße mit Beteiligung der Straßenmeisterei Sandbostel durchzuführen und eine Vereinbarung über die Regulierung von eventuell auftretenden Schäden mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu schließen.
156. Für die Errichtung der Anlagen sollte im Vorwege ein Transportkonzept der Anlagenteile erstellt und mit den zu beteiligenden Straßenbaulastträgern abgestimmt werden.

Q. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.St. Bremervörde

157. In Bezug auf Standortwahl, Bau und Betrieb der Anlagen und der Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:
- bei der Platzierung der geplanten Anlagen möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird,
 - durch Baufahrzeuge in der Bau- bzw. Errichtungsphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden,
 - die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann,
 - die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist. Im Hinblick auf die vorhandenen ertragreichen Böden ist anzustreben, dass Bodenaushub (Wegekörper, Einzelbauwerke) nach ordnungsgemäßer

Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird,

- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben,
- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Diesbezüglich weisen auf § 15 (3) BNatSchG hin, nach dem Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu nehmen ist. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG

Es sollen 6 Anlagen neu errichtet werden. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Antragstellerin hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark Wilstedt mit weiteren Windenergieanlagen in der Nähe zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 11.12.2019 bis zum 10.01.2020 bei folgenden Stellen

- Samtgemeinde Tarmstedt
- Gemeinde Grasberg
- Gemeinde Wilstedt
- Landkreis Rotenburg (Wümme)

ausgelegen und konnte eingesehen werden. Außerdem wurden der Antrag und die Unterlagen im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen sowie auf der Homepage des Landkreises Rotenburg veröffentlicht.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 10.02.2020 sind von mehreren Personen fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Der ursprünglich für den 18.03.2020 geplante Erörterungstermin wurde zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden verschoben. Die Einwendungen sind am 26.06.2020 im Kreishaus Rotenburg (Wümme) mit dem zum Termin erschienenen Einwender, dem Antragsteller und seinen Gutachtern und Planern sowie den beteiligten Behörden öffentlich erörtert worden.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 29.06.2020 zusammengefasst und allen Einwendern und Beteiligten übersandt worden.

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vgl. Anlage II

BEGRÜNDUNG

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Wilstedt
- Gemeinde Vorwerk
- Gemeinde Tarmstedt
- Gemeinde Bülstedt
- Gemeinde Grasberg
- Flecken Ottersberg
- Samtgemeinde Tarmstedt
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Verden
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Straßenbauamt Verden
- Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor
- EWE Netz GmbH
- Telefonica
- E-Plus
- Vodafone
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei
- Bundesverband Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V.
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie

- Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Statik
 - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Mit Schreiben vom 09.07.2020 beantragten Sie die Genehmigung mit der Erteilung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Dem Antrag wird stattgegeben.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die Anordnung kann mit der Genehmigung verbunden werden. Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

Sie haben Ihr Interesse an einer sofortigen Vollziehung in Ihrem Antrag umfangreich begründet. Die Abwägung hat ergeben, dass die vorgebrachten wirtschaftlichen Interessen aber auch das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung die Suspensivinteressen möglicher Drittbetroffener überwiegen.

Ihr zu berücksichtigendes überwiegendes Vollzugsinteresse als Antragstellerin liegt darin begründet, dass Sie glaubhaft dargelegt haben, dass eine Verschiebung der Inbetriebnahme einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeiführen und den Standort wirtschaftlich gefährden könnte. Zudem müssen nach § 55 EEG 2017 Strafzahlungen (Pönalen) geleistet werden, wenn Windenergieanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt des Zuschlags im Ausschreibungsverfahren in Betrieb genommen werden. Das Abwarten einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung könnte die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit seine Realisierung grundsätzlich in Frage stellen.

Hinzu kommt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides. Die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und der damit einhergehende zügige Ausbau regenerativer Energiequellen, wie der Windenergie, ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung. Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2017 soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien auf 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 erhöht werden, auf 55 bis 60 % bis zum Jahr 2035 und auf mindestens 80 % bis zum Jahr 2050. Aufgrund der immer ambitionierteren Ansprüche zum Zeitraum, in dem bestimmte Anteile von Strom aus erneuerbaren Energie erreicht werden sollen, wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energien an sich deutlich, sondern auch der Anspruch, dass dieses Ziel vor allem sehr schnell erreicht werden soll.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich in einem Vorranggebiet für Windenergie, das ausdrücklich im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen wird. Das RROP dient dabei der Umsetzung des Interesses der Allgemeinheit, der Windkraft essentiell Raum zu geben.

Die Genehmigung entspricht auch den bauleitplanerischen Zielen der Gemeinde Wilstedt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Anlagen wurde erteilt.

Gegenüber Ihrem besonderen Vollzugsinteresse als Antragstellerin und dem öffentlichen Vollzugsinteresse war das Rechtsschutzinteresse möglicherweise belasteter Dritter zu berücksichtigen und somit die Erfolgsaussichten möglicher Drittrechtsbehelfe. Ihrem Interesse an einer möglichst baldigen Verwirklichung der Anlage steht das Interesse von Nachbarn oder Dritten daran entgegen, dass vor Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Mir sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in Frage gestellt sein könnte. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen im Genehmigungsverfahren, der Aussagen der beteiligten Fachbehörden und der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Genehmigungsbehörde davon überzeugt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen und auch die gemäß § 13 BImSchG in der Genehmigung konzentrierte und nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung erteilt werden kann, sodass von Dritten eingelegte Widersprüche mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Schulte)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Kapitel	Inhalt		Datum	Seiten
0.	Inhaltsverzeichnis			
1.	Antrag			
1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG	Formular 1.1 Hinweis zur Veröffentlichung	01.07.2019	6 1
1.2	Kurzbeschreibung	Kurzbeschreibung		7
2.	Lagepläne			
2.1	Übersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:50.000	Übersichtsplan	01.07.2019	1
2.2	Lageplan 1:2.500	Flurkarte	01.07.2019	1
2.3	Amtliche Lagepläne 1:2.500 und 1:2.000	Lageplan Abstände Einfacher Lageplan vom Vermessungsbüro Lagepläne der WEA Detailansichten WEA 01 und WEA 06 Lageplan mit Baugrundstücken	01.07.2019 01.07.2019 05.06.2019 05.06.2019 30.08.2019 29.05.2020	1 1 1 12 2 1
2.6	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	Formular 16.1.1 Übersicht Anlagentyp, Leistung und Höhenangaben	09.04.2019	2
2.8	Kompensationsflächen 1:5.000			
3.	Anlage und Betrieb			
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	Technische Beschreibung der N149	15.04.2019	20
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	Erläuterung		1
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	Formular 3.5 Formular 11.5 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt Getriebeölwechsel	20.06.2019 20.06.2019 31.05.2019 17.05.2019	1 1 6 6

3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	Fuchs ceplattyn bl white Gleitmo 585 K Gleitmo 585 K Plus Midel 7131 Mobil SHC 629 Mobil SHC GREASE 460 WT Renolin Unisyn CLP 320 SDS Klüberplex BEM 41-132 Shell Tellus S4 VX 32 Varidos FSK	18.10.2016 02.06.2016 02.06.2016 06.2016 21.09.2017 20.09.2017 12.12.2016 23.12.2015 07.07.2016 17.12.2015	10 11 11 5 15 15 10 13 21 15
3.7	Maschinenzeichnungen			
3.9	Sonstiges	Umwelteinwirkungen Fledermausmodul	17.05.2019 07.06.2019	7 6
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage			
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	Formular 4.5	20.06.2019	1
4.6	Schallschutzgutachten der Firma UL International GmbH, Ausgabe 02	Schallimmissionsprognose	14.02.2020	64
4.7	Schattenwurfgutachten der Firma UL International GmbH, Ausgabe 02	Schattenwurfprognose	10.02.2020	100
4.7.1	Unterlagen zur Abschaltregelung	Schattenwurfmodul	22.09.2017	6
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	Erläuterung		1
4.9	Betriebliches Monitoringkonzept			
4.10	Optische Bedrängungswirkung	Beurteilung zur optischen Bedrängungswirkung		1
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung			
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen			1
6.	Anlagensicherheit			
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	Formular 6.1	27.03.2019	1
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	Gutachten Bauteilversagen der Firma Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Revision 0 (ungekürzte Fassung)	23.05.2019	24

6.5	Angaben zum Blitzschutz	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	17.05.2019	8
6.6	Angaben zum Eisabwurf und -abfall, Eiswurfgutachten der Firma Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Revision 0 (ungekürzte Fassung)	Eiserkennung Eiswurfgutachten	05.09.2017 23.05.2019	6 31
6.7	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung			
7.	Arbeitsschutz			
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	Arbeitsschutz und Sicherheit Flucht- und Rettungsplan Sicherheitshandbuch	16.07.2018 05.02.2019 31.05.2019	12 65 10
8.	Betriebseinstellung			
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	11.06.2019	6 1
8.2	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung	Rückbaukosten	28.01.2019	1
8.3	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung	Verpflichtungserklärungen		1
9.	Abfälle			
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	Abfallbeseitigung Abfälle beim Betrieb der Anlage	17.05.2019 31.05.2019	6 6
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser			
9.3	Verbleib der Abfälle			
10.	Abwasser			
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	Erläuterung		1
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge			
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser			
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung			
10.10	Abwasserbehandlung			
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung			

10.12	Niederschlagsentwässerung	Formular 10.12	16.01.2019	1
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	Formular 11.1	20.06.2019	1
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)			
11.8	Sonstiges			
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz			
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	Formular 12.1 Abweichungsantrag nach § 66 NBauO	22.06.2020 11.10.2019	4 4
12.1.2	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO	Kopie Ingenieurausweis Tilmann Wied Baulasterklärung	27.08.2020	1 2
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan			
12.3	Bauzeichnungen und -beschreibungen	Abmessungen Gondel und Blätter Übersichtszeichnung Fundament	05.06.2018 02.04.2019 11.06.2019	5 2 6
12.3.1	Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) M 1:200			
12.3.1	Baubeschreibungen der Windenergieanlage	Technische Beschreibung der Befahranlage Option Serrations	01.09.2017 31.05.2019	10 6
12.3.2	Zeichnung der Trafostation, Gebäude etc. M 1:200			
12.3.2	Beschreibung der Gebäude, Trafostation etc.			
12.3.2	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe			
12.3.3	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen	Erläuterung Schematische Darstellung von Schnitten	25.06.2019	1 1
12.4	Angaben zur Zufahrt	Zuwegung/Krananforderungen	03.04.2019	40
12.6	Brandschutz	Grundlagen Brandschutz	17.05.2019	6
12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)			
12.9	Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten	Herstellungskosten		1
12.10	Aufstellung aller erforderlichen Baulasten	Formular 16.1.8 Erläuterung Baulasten	03.07.2019	15 1 6

13.	Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz			
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	Formular 13.1	10.07.2019	3
13.2	Ergänzende Unterlagen	Ausarbeitung zum Landschaftsbild Stellungnahme des Landkreises Osterholz	10.01.2020 07.01.2020	11 4
13.3	Angaben zum Bodenschutz			
13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan der Firma wpd onshore GmbH & Co. KG (inkl. Anhänge der Firmen BioLaGu und Meyer & Rahmel GbR)	Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan Ergänzung zum artenschutzfachlichen Fachbeitrag (abschließende) Ergänzung zum Erläuterungsbericht zum LBP inkl. Maßnahmenblätter Landschaftspflegerischer Begleitplan Biotoptypenkarte Schutzgebiete in Deutschland Sichtbarkeits-Analyse für die Ersatzgeldberechnung Sichtbarkeits-Analyse Bestand und Planung Horsterfassungen und Besatzkontrolle 2018 (Uhu und Kranich) Erfassung Brut-, Zug- und Rastvögel Fachbeitrag Fledermäuse Konflikträchtige Vogelarten Offenlandvogelarten Horststandorte Bedeutende Rastzahlen Heatmaps zur Fledermausaktivierung Berechnungsdetails Landschaftsbild	04.09.2019 27.02.2020 24.08.2020 10.07.2019 18.06.2019 07.01.2019 07.01.2019 07.2018 04.2017 06.2017 30.08.2019 30.08.2019 30.08.2019 30.08.2019 30.08.2019 27.09.2019	161 8 38 1 1 1 1 1 14 34 53 1 1 1 1 2 5
13.5	Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen			
13.6	Kompensation			
13.7	Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung			
13.8	Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub			
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)			
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	Formular 14.1	18.01.2019	1
14.2	UVP-Bericht der Firma wpd onshore GmbH & Co. KG	UVP-Bericht	04.09.2019	148
15.	Chemikaliensicherheit			
				1
16.	Wegebau, Zuwegung			
16.1	Beschreibung der erforderlich wegebaulichen Maßnahmen sowie der Sicherstellung	Beschreibung der wegebaulichen Maßnahmen		1

16.2	Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr	Zufahrt ins Gebiet Übersichtsplan externe Zuwegung	08.11.2019	1 1
17.	Wasserrecht			
17.1	Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerkreuzung	Antrag (inkl. Anhänge)	11.07.2019	173
17.2	Beschreibung und Zeichnung der notwendigen genehmigungspflichtigen Maßnahmen	Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerumgestaltung (Anhänge vgl. Kap. 17.1)	09.07.2019	23
18.	Luftfahrt			
18.1	Antrag nach dem LuftVG	Antrag	01.07.2019	12
18.2	Übersichtsplan			
18.3	Aufstellung mit Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen			
18.4	Baubeschreibung			
18.5	Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen	Kennzeichnung Sichtweitenmessung	28.02.2019 31.05.2019	8 5
19.	Standsicherheit			
19.1	Statik und/oder Typenprüfung	Typenprüfbescheid Typenprüfung	15.02.2019	8 1
19.2	Baugrundgutachten der Firma Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH, Revision 1	Baugrundgutachten	03.09.2019	279
19.3	Turbulenzgutachten der Firma Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Revision 0 (ungekürzte Fassung)	Turbulenzgutachten	02.07.2019	42
20	Sonstige Unterlagen			
20.1	Aufstellung der Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen	Schreiben von Nordex	14.12.2018	2

ANHANG II ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§§ 24, 25 UVPG)

Allgemeines

Antragsdaten

Antragsteller wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen
Baumaßnahme Errichtung von 6 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149 (164 m NH, Rotor 149 m, GH 238,6 m, je 4,5 MW)
Katasterdaten Gemarkung Wilstedt, Flur 8, Flurstücke 7/2, 14/3, 39/4, 45/3, 94/3, 128/2, 129/1 der Flur 8 sowie Flurstücke 25/2, 30/2 der Flur 9 von Wilstedt
Antragsart Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG

Vorliegende Antragsunterlagen (Auszug)

UVP-Bericht der Firma wpd onshore GmbH	04.09.2019
Schallschutzgutachten der Firma UL International GmbH, Ausgabe 02	14.02.2020
Schattenwurfgutachten der Firma UL International GmbH, Ausgabe 02	10.02.2020
Landschaftspflegerischer Begleitplan der Firma wpd onshore GmbH & Co. KG (inkl. Anhänge der Firmen BioLaGu und Meyer & Rahmel GbR):	
• Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan	04.09.2019
• Ergänzung zum artenschutzfachlichen Fachbeitrag	27.02.2020
• (abschließende) Ergänzung zum Erläuterungsbericht zum LBP inkl. Maßnahmenblätter	24.08.2020
• Landschaftspflegerischer Begleitplan	10.07.2019
• Biotoptypenkarte	18.06.2019
• Schutzgebiete in Deutschland	
• Sichtbarkeits-Analyse für die Ersatzgeldberechnung	07.01.2019
• Sichtbarkeits-Analyse Bestand und Planung	07.01.2019
• Horsterfassungen und Besatzkontrolle 2018 (Uhu und Kranich)	07.2018
• Erfassung Brut-, Zug- und Rastvögel	04.2017
• Fachbeitrag Fledermäuse	06.2017
• Konfliktträchtige Vogelarten	30.08.2019
• Offenlandvogelarten	30.08.2019
• Horststandorte	30.08.2019
• Bedeutende Rastzahlen	30.08.2019
• Heatmaps zur Fledermausaktivierung	30.08.2019
• Berechnungsdetails Landschaftsbild	27.09.2019
Baugrundgutachten der Firma Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH, Revision 1	03.09.2019

Zweck, Art und Umfang der Vorhaben

Die Firma wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG hat eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149 beantragt.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 6 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50

Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BlmSchG. Die Antragstellerin hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BlmSchG beantragt.

Zur Detaillierung wird auf die Ausführungen in den o.a. Antragsunterlagen verwiesen.

Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem UVPG sind auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Antragstellerin hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG ebenso entfällt wie die Prüfung der Frage, inwieweit weitere Anlagen in der Nähe zu kumulieren sind.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die erforderliche abschließende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung für das gesamte Vorhaben.

Kurzbeschreibung der Lage

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Wilstedt, der mit anderen Standorten vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.04.2020 als Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen wurde. Mit Verfügung vom 26.05.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2020 genehmigt. Nach der anschließenden Veröffentlichung ist das RROP 2020 inzwischen in Kraft getreten.

Im Bereich Wilstedt befinden sich neben den jetzt beantragten 6 Anlagen bereits 9 Windenergieanlagen. Insgesamt wären damit nach Verwirklichung des Antrags 15 Windenergieanlagen im Gebiet vorhanden.

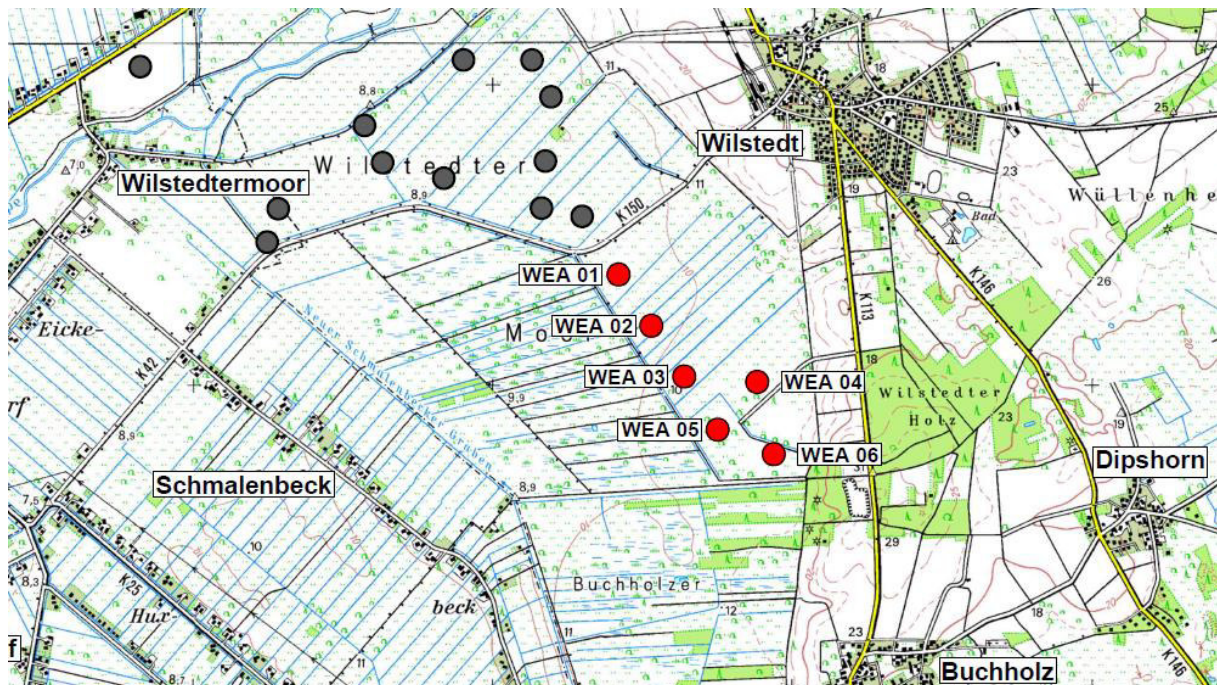


Abbildung 1: Auszug aus Lageplan

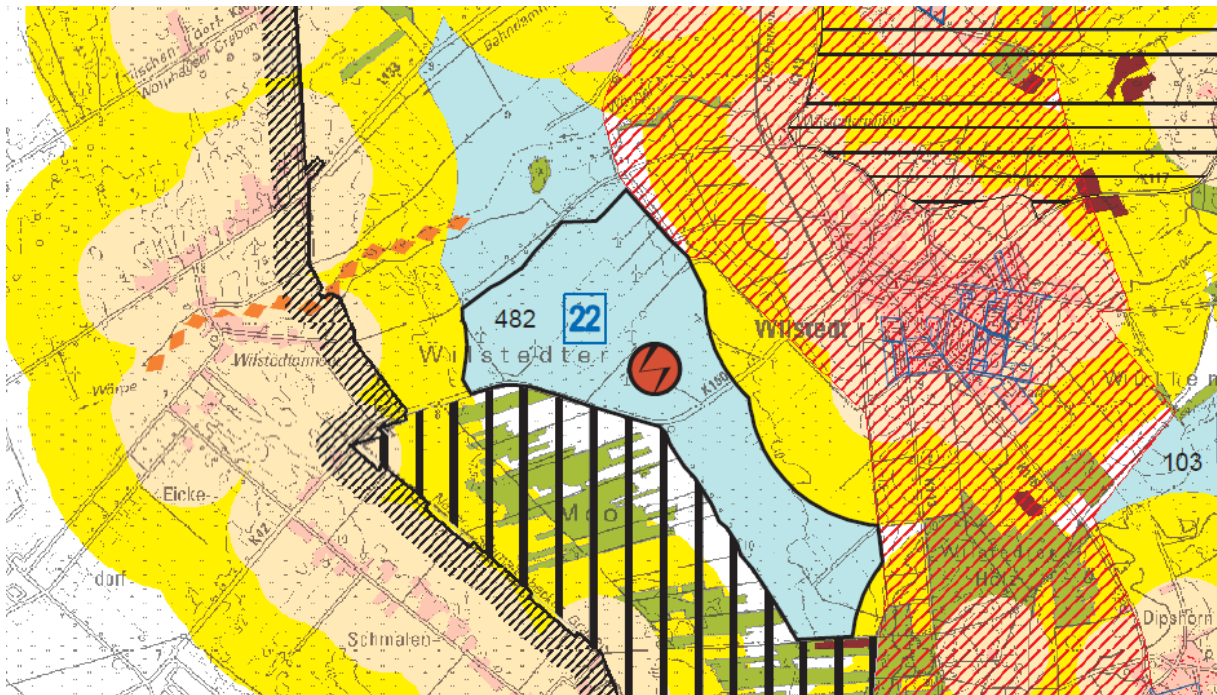


Abbildung 2: Auszug aus RROP

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auch weiterhin bis auf die Bereiche der Zuwegungen und Fundamente für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Kurzbeschreibung der Lage umliegender Wohnbebauung

Die dem Windpark am nächsten gelegenen Wohngebäude befinden sich in den Ortschaften Wilstedt und Dipshorn sowie im Außenbereich der Ortschaften. Der geringste Abstand beträgt über 1.300 m. Es handelt sich hierbei um sonstiges Wohnen als auch um betriebsbedingtes Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich und Bebauungsplangebieten wie WA und WR-Gebiete.

Die geplanten Windenergieanlagen weisen folgende Abstände zu den jeweils am nächsten liegenden Wohnhäusern auf:

WEA Nr.	nächstgelegenes Wohnhaus			
	Adresse	Himmelsrichtung von WEA	Abstand	Einstufung
01	Auf dem Hollacker 18	östlich	ca. 1500 m	WA-Gebiet
02	Auf dem Hollacker 18	nordöstlich	ca. 1450 m	WA-Gebiet
03	Auf dem Hollacker 18	nordöstlich	ca. 1530 m	WA-Gebiet
04	Auf dem Hollacker 18	nordöstlich	ca. 1300 m	WA-Gebiet
05	Bülstedter Straße 57	südöstlich	ca. 1480 m	Außenbereich
06	Bülstedter Straße 57	südöstlich	ca. 1080 m	Außenbereich

Die in den umliegenden Orten liegenden Bereiche mit Wohnbebauung (also sowohl innerhalb von Bebauungsplangebieten als auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) weisen teils deutlich größere Abstände zu den geplanten Anlagen auf, wobei sich die Entfernung jeweils auf die Distanz zwischen dem am dichtesten am Windpark liegenden Wohngebäude und der jeweiligen Windenergieanlage bezieht:

- Wilstedt: ca. 1,3 km nordöstlich
- Dipshorn: ca. 2,9 km östlich
- Buchholz: ca. 1,3 km südlich

Beurteilung der verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Mensch:

Menschen, die sich im Umfeld der Anlagen aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärm und Schattenwurf und Lichtimmissionen) sowie im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und Minderung des Erholungswertes beeinträchtigt werden.

Lärm:

Schall entsteht durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen und den betriebsbedingten Verkehr auf den Erschließungswegen. Bis auf die Anlagengeräusche werden die Beeinträchtigungen im Wesentlichen lediglich am Tage auftreten.

Für die nächstgelegenen Wohngebäude des WEA-Parks sind die Schallgrenzwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Genannt sind hier auch die jeweils maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlagen rund um die Uhr betrieben werden und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Die Schallimmissionsberechnungen des akkreditierten Gutachterbüros UL International GmbH aus Oldenburg belegen, dass eine die jeweiligen Grenzwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens an zwei Immissionsorten zu erwarten ist. Aufgrund der Einhaltung der Schutzpflichten nach der TA-Lärm 3.2.1 sind jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft gegeben. Rein Vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel und deren nachträgliche Einmessung (bzw. die Vorlage von 3 Vergleichsmessungsergebnissen) per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Die Begutachtung wurde nach dem sogenannten Interimsverfahren (LAI-Papier „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ - Stand 30.06.2016) durchgeführt, aus dem sich bei Anlagen mit derartigen Höhen bei größeren Abständen in der Regel höhere Immissionen ergeben als noch nach den früheren Berechnungen vermutet wurde. Bei der Begutachtung handelt es sich um eine theoretisch ermittelte worst-case-Berechnung.

IO	Immissionspunkt	zulässig nachts	Vor- belastung	Zusatz- belastung	Gesamt- belastung
		Angabe jeweils in dB(A)			
IO 01	Schmalenbecker Straße 21B	45	34	39	40
IO 02	Wilstedtermoor 40	45	43	30	43
IO 03	Moorweg 9	45	28	38	38
IO 04	Ikkiaweg 12	40	36	38	40
IO 05	Auf dem Hollacker 18	40	35	40	41
IO 06	Tannenweg 11	40	25	32	33
IO 07	An der Trift 8	40	27	36	37
IO 08	Am Wilstedtermoor 25	40	40	28	40
IO 09	BP17	40	35	40	41
IO 10	Weidedamm 53	40	34	28	35
IO 11	Weidedamm 62	40	34	28	35
IO 12	Birkenring 6	35	33	27	34

Die Forderungen in der Stellungnahme des Immissionsschutz-Ingenieurs sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

Schattenwurf:

Schatten entsteht durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen.

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurde im Auftrag des Antragstellers ein entsprechendes Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch von der Firma UL International GmbH dargestellt.

Durch Nebenbestimmung in der Genehmigung ist sicherzustellen, dass der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h durch die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht überschritten wird. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird.

Aufgrund der Abstände zu den Ortschaften sowie zu den Wohnnutzungen im Außenbereich in Verbindung mit einer Abschaltautomatik ist nicht mit unzumutbarem bzw. unzulässigem Schattenwurf zu rechnen.

Erholung:

Auch die an der geplanten Anlage vorbeiführenden Wege dienen grundsätzlich der Erholung. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes sowie der bereits vorhandenen Windenergieanlagen dürfte dieser Bereich jedoch keinen Erholungsschwerpunkt bilden. Besser geeignet sind die Wälder und Waldränder in der Umgebung.

Fazit Schutzgut Mensch:

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßigem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

In einem Radius von 500 m wurde um das Vorranggebiet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Nutzung ist vor allem landwirtschaftlich geprägt und die Vegetationsdecke entsprechend artenarm.

Außerdem erfolgten avifaunistische Erfassungen, z.B. der planungsrelevanten Brut-, Zug- und Rastvögel oder artspezifische Untersuchungen für Kranich und Uhu. Im Rahmen von Fledermaus-Untersuchungen wurden mindestens sieben Fledermausarten sicher nachgewiesen.

Durch die geplanten Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen von Avifauna und Fledermäusen möglich. Neben der Kollisionsgefahr an den Rotoren der Windenergieanlagen ergeben sich Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust in Folge von Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkung durch vertikale Strukturen der Windenergieanlage sowie durch Schall und Schattenwurf.

Mit den Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus kommen sechs kollisionsgefährdete Fledermausarten im Untersuchungsgebiet vor. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Fledermauspopulationen zu minimieren, sind temporäre Abschaltungen der Windenergieanlagen zu definieren, die durch ein Monitoring begleitet werden.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten zahlreiche Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es wurden 41 Brutvogelarten mit dem Status Brutpaar oder Brutverdacht und 33 Gast- und Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst. An Groß- und Greifvogelarten wurden die Arten Mäusebussard und Turmfalke identifiziert. Als windenergiesensible Arten sind bei den nachgewiesenen Brutvögeln und Nahrungsgästen die Arten Graugans, Graureiher, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und bei den Gast- und Rastvögeln die Arten Singschwan, Zwergschwan, Saatgans, Gans spec., Graureiher, Weißstorch, Kornweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Turmfalke, Kranich, Kiebitz, Lachmöwe im Untersuchungsgebiet hervorzuheben.

Während Singvögel im Regelfall Flughöhen von maximal 50 m erreichen, werden Greifvögel auch in weitaus höheren Flughöhen nachgewiesen und können den Einzugsbereich der Rotorblätter passieren.

Auf Grund der Erkenntnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, der Kartierungen, der Umweltverträglichkeitsstudie und der Fachgutachten sowie unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, sind für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Umweltauswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Sie können z.B. durch Abschaltzeiten vermieden werden oder sind durch einfache Maßnahmen ausgleichsfähig.

Die entsprechenden Auflagen der Stellungnahme des Naturschutzamts des Landkreises Osterholz und des Amts für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg sind in die Genehmigung zu übernehmen.

Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:

Fläche/Boden/Wasser:

Durch die Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die bauzeitliche Wasserhaltung von wenigen Wochen findet nur eine temporäre Einwirkung auf das Grundwasser statt. Durch die Fundamente der WKA und die Befestigung der Stellflächen, sowie der Wege findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Durch die Einleitung des Grundwassers in Oberflächengewässer während der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung findet nur eine temporäre Einwirkung auf Oberflächengewässer statt.

Der Ausbau (Verlegung, Beseitigung, Verrohrung) von Gräben und Gewässern hat lang dauernde Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Da es sich jedoch nur um relativ naturferne gradlinige Gräben handelt, sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSchG-Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis, und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen, wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Luft/Klima:

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren.

Landschaft:

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer nach Typenprüfung 20 Jahre, ggf. Verlängerung bei entsprechendem Nachweis) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich. Es bestehen optische Vorbelastungen, wie der Bestandwindpark, Fabriken, Masten oder andere baulichen Anlagen.

Neben dem Landkreis Rotenburg (Wümme), sind aufgrund der Fernwirkung der Anlagen und der Lage in der Peripherie auch Bereiche in den Nachbarkreisen Verden und Osterholz, wie z.B. die Hammeniederung, das Teufelsmoor und das St. Jürgensland, zu berücksichtigen.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist objektiv nicht möglich. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen.

Daher ist eine Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Das nächste bekannte Bodendenkmal liegt zwischen den geplanten WEA01 und WEA02 in etwa 200 m Entfernung. Da es sich bei dem Bodendenkmal um ein vermutlich stark begrenztes Denkmal des Paläolithikums handelt, bestehen aufgrund der Entfernung von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass auch dem Schutz bisher unbekannter Bodendenkmale ausreichend Rechnung getragen wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, für den Fall, dass ur- oder frühgeschichtliche Funde während der Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, entsprechende Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

Die einer Windenergieanlage nächstgelegenen Baudenkmale gem. § Abs. 2 u. 3 NDSchG befinden sich in Wilstedt und sind über 1.600 m entfernt. Eine Beeinträchtigung der Baudenkmale ist aufgrund der räumlichen Entfernung aus denkmalrechtlicher Sicht nicht zu erwarten.

Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Es sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild vorgesehen:

- Maßnahme A1: Vögel des Offenlandes
Aufgabe der intensiven Ackernutzung und Etablierung eines extensiv genutzten Grünlandes (Ausprägung nach Standorteigenschaften) auf rd. 17.500 m²
- Maßnahme A2: Vögel des Offenlandes
Aufgabe der intensiven Grünlandnutzung und Etablierung eines extensiv genutzten Grünlandes (Ausprägung nach Standorteigenschaften) auf rd. 44.502 m²
- Maßnahme B1: Boden
Aufgabe der intensiven Ackernutzung und Etablierung eines extensiv genutzten Grünlandes (Ausprägung nach Standorteigenschaften) auf insgesamt 23.940 m²
- Maßnahme BT 1: Biotoptypen

Aufgabe der intensiven Ackernutzung und Etablierung eines extensiv genutzten Grünlandes (Ausprägung nach Standorteigenschaften) auf insgesamt 23.940 m²

- Maßnahme BT2: Biotoptypen
Ausbringung einer Blütmischung auf rd. 3.860 m² am alten Grabenverlauf sowie Etablierung einer standortspezifischen Ufervegetation auf rd. 2.184 m² an der Grabenböschung des neuen Grabens (entspricht einem Gesamtmaßnahmenumfang von 6.044 m²)

Hinzu kommen diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Planungsphase, während der Anlagenkonfiguration, der Bauphase und der Betriebsphase:

	Maßnahme	Schutzgut	Auswirkungen auf Schutzgüter
UVP-V1	Raumordnerische und konkrete Standortwahl	Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft	Ausschluss konfliktträchtiger Standorte (Schutzgebiete, floristisch/ faunistisch hochwertige Bereiche)
UVP-V2	Gestaltwert der Windenergieanlage	Mensch, Landschaft	Vermeidung von Lichtspiegelungen und Diskoeffekt
UVP-V3	Oberflächengestaltung mit geringem Versiegelungsgrad	Boden, Wasser, Pflanzen	Schutz der Bodenfunktionen, Vermeidung von Verdichtung, Vegetationseingriffen
UVP-V4	Optimierung der Bauabläufe (kurze Bauphase)	Mensch, Tiere	Zeitl. Bündelung/ Verringerung von Emissionen (Lärm, Licht, Bewegung)
UVP-V5	Bodenschutz	Boden, Pflanzen	Schutz der Bodenfunktionen, Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen (u.a. Verdichtung) Schutz von Vegetationsbeständen (u.a. Gehölzschutz) Schutz von Amphibien
UVP-V6	Bauzeitenregelung	Tiere	Schutz der Brutplätze boden- und gehölzbrütender/ gehölzbewohnender Arten
UVP-V7	Rückbau von Lager- und Montageflächen, Kurven- und Wenderadien nach Abschluss der Bauarbeiten	Fläche, Boden	Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Verringerung des Flächenverbrauchs
WRG-V1	Umsetzen von Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>) und Ausbringung von von Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>)	Pflanzen	Schonung von naturschutzfachlich wertigen Pflanzenbeständen im Eingriffsbereich
WRG-V2	Maßnahmen zum Amphibienschutz	Tiere	Schutz von im Eingriffsbereich vorkommenden Amphibien (insbesondere Erdkröten)
WRG-V3	Ersatz eines Sohlabsturzes durch eine Sohlgleite	Tiere, Wasser	Minimierung der Beeinträchtigung der ökologischen Durchlässigkeit des Wilstedtermoorer Schiffgraben durch die Verrohrung
UVP-V8	Betriebszeitenanpassung für kollisionsgefährdete Fledermausarten und Gondelmonitoring	Tiere	Vermeidung von Kollisionen mit erheblichen Auswirkungen auf die Population Optionale Überprüfung der Betriebszeitenanpassung zur Reduktion von Abschaltzeiten
UVP-V9	Anlagentechnik- und - Überwachung	Mensch, Wasser	Minimierung unfall- und katastrophenbedingter Auswirkungen, Einhalten von Immissionsrichtwerten

UVP-V10	Meldung von Bodenfunden	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung archäologischer Objekte und Strukturen
---------	-------------------------	---	--

Da eine Kompensation für das Schutzgut Landschaft nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern:

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die in der UVS ebenfalls dargestellt wurden. Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

Einwendungen Dritter:

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen erhoben; die am 26.06.2020 in einem Termin mit dem anwesenden Einwender, den Antragstellern und ihren Gutachtern erörtert wurden. Das Protokoll 29.06.2020 wurde den Teilnehmenden und den rechtzeitigen Einwendern übersandt.

Auch auf Grund der Einwendungen sind Ergänzungen der naturschutzrechtlichen Unterlagen erfolgt.

Ergebnis der Bewertung:

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 25 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

ANHANG III
BERECHNUNG ERSATZGELD

				WEA 1					WEA 2					WEA 3				
			Minderung (Durchschnittswert 6 WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 9 WEA)	Gesamtgröße lt. LPB	erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale Kosten	Ersatzzahlung	Gesamtgröße lt. LPB	erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale Kosten	Ersatzzahlung	Gesamtgröße lt. LPB	erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale Kosten	Ersatzzahlung
Land-kreis	Bewertung	Prozent																
ROW	gering	2,5	1,52		1.523,95	42,59%	3.647.021,48 €	55.313,16 €		1.542,68	43,12%	3.691.844,94 €	55.992,98 €		1.551,50	43,36%	3.712.952,41 €	56.313,11 €
ROW	mittel	5	4,02		719,95	20,12%	1.722.939,15 €	69.204,72 €		672,92	18,81%	1.610.389,90 €	64.683,99 €		620,20	17,33%	1.484.223,71 €	59.616,32 €
ROW	sehr hoch	7	6,02		1,32	0,04%	3.158,94 €	190,06 €		1,17	0,03%	2.799,97 €	168,46 €		3,74	0,10%	8.950,33 €	538,51 €
OHZ	gering	2,5	1,52		5,31	0,15%	12.707,56 €	192,73 €		5,20	0,15%	12.444,31 €	188,74 €		4,78	0,13%	11.439,20 €	173,49 €
OHZ	mittel	5	4,02		150,68	4,21%	360.597,92 €	14.484,02 €		126,61	3,54%	302.995,10 €	12.170,30 €		85,74	2,40%	205.187,59 €	8.241,70 €
OHZ	hoch	6,5	5,45		531,14	14,84%	1.271.090,91 €	69.274,45 €		520,30	14,54%	1.245.149,30 €	67.860,64 €		516,25	14,43%	1.235.457,09 €	67.332,41 €
VER	gering	2,5	1,52												0,94	0,03%	2.249,55 €	34,12 €
VER	mittel	5	4,02							0,05	0,00%	119,66 €	4,81 €		6,76	0,19%	16.177,61 €	649,80 €
VER	sehr hoch	7	6,02							1,34	0,04%	3.206,80 €	192,94 €		2,95	0,08%	7.059,75 €	424,76 €
	Summen			3.578,00	2.932,35	81,96%	7.017.515,95 €	208.659,15 €	3.578,00	2.870,27	80,22%	6.868.949,99 €	201.262,87 €	3.578,00	2.792,86	78,06%	6.683.697,24 €	193.324,23 €
davon ROW	711.771,14 €	58,30%						124.707,94 €					120.845,44 €					116.467,94 €
davon OHZ	427.719,71 €	35,03%						83.951,20 €					80.219,68 €					75.747,61 €
davon VER	81.427,02 €	6,67%						0,00 €					197,75 €					1.108,68 €
gesamt	1.220.917,87 €																	

			WEA 4					WEA 5					WEA 6					
Land-kreis	Bewertung	Richtwert Prozent	Minderung (Durchschnitts- wert 6 WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 9 WEA)	Gesamt- größe lt. LPB	erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale Kosten	Ersatz- zahlung	Gesamt- größe lt. LPB	erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale Kosten	Ersatz- zahlung	Gesamt- größe lt. LPB	erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale Kosten	Ersatz- zahlung
ROW	gering	2,5	1,52		1.577,42	44,09%	3.774.982,53 €	57.253,90 €		1.563,78	43,71%	3.742.340,13 €	56.758,83 €		1.650,88	46,14%	3.950.782,39 €	59.920,20 €
ROW	mittel	5	4,02		499,15	13,95%	1.194.534,45 €	47.980,47 €		506,35	14,15%	1.211.765,04 €	48.672,56 €		669,60	18,71%	1.602.444,69 €	64.364,86 €
ROW	sehr hoch	7	6,02		54,18	1,51%	129.660,17 €	7.801,22 €		28,82	0,81%	68.970,21 €	4.149,71 €		19,78	0,55%	47.336,25 €	2.848,06 €
OHZ	gering	2,5	1,52		1,33	0,04%	3.182,87 €	48,27 €		4,51	0,13%	10.793,05 €	163,69 €		4,29	0,12%	10.266,56 €	155,71 €
OHZ	mittel	5	4,02		14,82	0,41%	35.466,29 €	1.424,56 €		42,01	1,17%	100.535,69 €	4.038,18 €		28,77	0,80%	68.850,56 €	2.765,50 €
OHZ	hoch	6,5	5,45		438,83	12,26%	1.050.180,41 €	57.234,83 €		509,36	14,24%	1.218.968,38 €	66.433,78 €		425,81	11,90%	1.019.021,76 €	55.536,69 €
VER	gering	2,5	1,52		2,42	0,07%	5.791,39 €	87,84 €		1,91	0,05%	4.570,89 €	69,33 €		1,38	0,04%	3.302,53 €	50,09 €
VER	mittel	5	4,02		66,09	1,85%	158.162,44 €	6.352,86 €		40,18	1,12%	96.156,25 €	3.862,28 €		12,98	0,36%	31.062,92 €	1.247,69 €
VER	sehr hoch	7	6,02		56,91	1,59%	136.193,44 €	8.194,31 €		7,69	0,21%	18.403,23 €	1.107,26 €		3,40	0,10%	8.136,67 €	489,56 €
	Summen			3.578,00	2.711,15	75,77%	6.488.153,99 €	186.378,26 €	3.578,00	2.704,61	75,59%	6.472.502,88 €	185.255,61 €	3.578,00	2.816,89	78,73%	6.741.204,32 €	187.378,36 €
davon ROW	711.771,14 €	58,30%						113.035,59 €					109.581,10 €					127.133,13 €
davon OHZ	427.719,71 €	35,03%						58.707,67 €					70.635,65 €					58.457,89 €
davon VER	81.427,02 €	6,67%						73.294,39 €					5.038,86 €					1.787,34 €
gesamt	1.220.917,87 €																	

ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.
Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI. I S. 2253 BGBI. I S. 3634

Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46
DVBauO DVO-NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	UF: 14.12.1973 NF: 11.03.1987 UF: 26.09.2012	Nds. GVBl. S. 509 Nds. GVBl. S. 29 Nds. GVBl. S. 382

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionen-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
TA Luft	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GMBI. S. 511
TA Lärm	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
eIDAS-VO	EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	UF: 23.07.2014	
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
AlIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite
GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS

Nebenbestimmungen:

A.	Bedingungen/Befristungen	3
B.	Allgemeine Auflagen	4
C.	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
D.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
E.	Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	11
F.	Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	15
G.	Anordnung der regelmäßigen Überprüfung	16
H.	Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs	17
I.	Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	17
J.	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	18
K.	Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde	18
L.	Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven	21
M.	Nebenbestimmungen Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor	22
N.	Nebenbestimmungen/Anmerkung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei	23
O.	Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	23
P.	Nebenbestimmungen Straßenmeisterei Sandbostel	24
Q.	Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.St. Bremervörde	24
RECHTSLAGE BIMSCHG, UVP		25
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG		25
ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN		26
BEGRÜNDUNG		26
BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG		27
HINWEISE		28
RECHTSGRUNDLAGEN		29
ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN		30
ANHANG II ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§§ 24, 25 UVP)		36
ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD		45
ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		47
ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS		48